



Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Version:	3.2
Stand:	28.04.2020
Status:	Final
Klassifizierung:	Intern
Verantwortlich:	DSB

zwischen

- im Folgenden **Verantwortlicher** genannt -

und

Softwarebüro Zauner GmbH & Co.KG
Rudolf-Braas-Str. 20
63150 Heusenstamm

- im Folgenden **Auftragsverarbeiter** genannt -

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter werden im Folgenden gemeinsam als „**die Vertragsparteien**“ bezeichnet oder einzeln auch als „**die Vertragspartei**“.

Inhalt

1	Vertragsgegenstand	4
2	Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsverarbeitung	4
3	Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen	5
4	Pflichten des Verantwortlichen	5
5	Pflichten des Auftragsverarbeiters	6
6	Technische und organisatorische Maßnahmen	7
7	Mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters	7
8	Kontrollrechte des Verantwortlichen	8
9	Unterauftragsverhältnisse	9
10	Rechte der Betroffenen	10
11	Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger	11
12	Verhältnis zu anderen Verträgen	11
13	Schlussbestimmungen	11
14	Anlagenverzeichnis	12
15	Unterschriften	12
16	Anlagen	12

1 Vertragsgegenstand

Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen Leistungen aufgrund eines oder mehrerer aktueller oder zukünftiger Vertragsverhältnisse (nachfolgend jeweils „Hauptvertrag“ genannt). Im Rahmen dieser Leistungserbringung ist es erforderlich, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und/oder nutzt („verwendet“), für die der Verantwortliche als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Verantwortlicher-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragsverarbeiters mit Verantwortlicher-Daten zur Durchführung des jeweiligen Hauptvertrags.

2 Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsverarbeitung

- 2.1 Der Auftragsverarbeiter verwendet die Verantwortlicher-Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen i.S.v. § 28 DS-GVO bzw. § 80 SGB X (Auftragsverarbeitung). Der Verantwortliche bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle („Herr der Daten“).
- 2.2 Die Verwendung der Verantwortlicher-Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt entsprechend den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Sie bezieht sich auf die in **Anlage 1** festgelegte Art der Verantwortlicher-Daten und den dort bestimmten Kreis der Betroffenen.
- 2.3 Die Verwendung, Verarbeitung und Speicherung der Verantwortlicher-Daten finden in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union statt. Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, Verantwortlicher-Daten auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, soweit die Vorgaben der Art. 44 ff. DS-GVO bzw. § 77 SGB X eingehalten sind. Der Verantwortliche erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DS-GVO im erforderlichen Maß mitzuwirken. Insbesondere wird er auf Verlangen des Auftragsverarbeiters mit diesem einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5.2.2010 schließen.
- 2.4 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet automatisch mit der Beendigung und vollständigen Abwicklung des letzten Hauptvertrags zwischen den Parteien. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3 Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter verwendet die Verantwortlicher-Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen.

- 3.2** Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter hiermit die Weisung zur Verwendung der Verantwortlicher-Daten, soweit dies zur Erbringung der Leistungen des Auftragsverarbeiters nach dem betreffenden Hauptvertrag erforderlich ist.
- 3.3** Darüberhinausgehende Einzelweisungen des Verantwortlichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragsverarbeiters; es gilt das Änderungsverfahren nach dem Hauptvertrag, soweit ein solches vereinbart ist und nichts anderes vorgesehen ist. Aufwendungen aus der Einzelweisung trägt der Verantwortliche, soweit der Hauptvertrag nichts anderes bestimmt.
- 3.4** Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine zulässige Einzelweisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, wird er den Verantwortlichen möglichst zeitnah darauf hinweisen. Außerdem ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer schriftlichen Bestätigung der Weisung durch den Verantwortlichen auszusetzen.

4 Pflichten des Verantwortlichen

- 4.1** Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verwendung der Verantwortlicher-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragsverarbeiter aufgrund der auftragsgemäßen Verwendung von Verantwortlicher-Daten Ansprüche geltend machen, wird der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen. Der Auftragsverarbeiter haftet gemäß Art. 82 Abs.2 DS- GVO für den durch eine Verarbeitung entstandenen Schaden nur dann, wenn er den speziell dem Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten aus der DS-GVO nicht nachgekommen ist, oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- 4.2** Dem Verantwortlichen obliegt es, dem Auftragsverarbeiter die Verantwortlicher-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem betreffenden Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Verantwortlicher-Daten.
- 4.3** Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragsverarbeiters Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 4.4** Falls die Leistungserbringung nach einem Hauptvertrag eine Verwendung von Verantwortlicher-Daten erfordert, die über die in **Anlage 1** dieses Vertrags getroffenen Festlegungen hinausgeht, hat der Verantwortliche auf Verlangen des Auftragsverarbeiters einer entsprechenden Änderung dieser Anlage zuzustimmen. Die Änderungen sind schriftlich festzulegen.
- 4.5.** Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig soweit erforderlich bei der Erstellung ihrer Verzeichnisse für Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs.2 DS-GVO und stellen sich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 5.1** Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung wird der Auftragsverarbeiter die Verantwortlicher-Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass er gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. Er gewährleistet zudem alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs.3 S.2 lit. c, Art. 32 DS-GVO. Er wird die Einhaltung dieses Vertrags regelmäßig kontrollieren.
- 5.2** Der Auftragsverarbeiter darf ohne vorherige Zustimmung durch den Verantwortlichen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung keine Vervielfältigungen der Verantwortlicher-Daten anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Vervielfältigungen, soweit sie:
- (i) zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung (einschließlich der Datensicherung);
 - (ii) zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem betreffenden Hauptvertrag; oder
 - (iii) zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 5.3** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter betreffen.
- 5.4** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen zudem bei der Datenschutzfolgenabschätzung.
- 5.5** Der Auftragsverarbeiter setzt für die Verarbeitung von Verantwortlicher-Daten nur beschäftigte Personen ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Bei der Verwendung von Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X stellt der Auftragsverarbeiter ebenfalls sicher, dass die mit der Verarbeitung der Verantwortlicher-Daten befassten Personen des Auftragsverarbeiters durch entsprechende Belehrung und Verpflichtung auch in die Schutzbestimmungen des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) eingewiesen worden sind.
- 5.6** Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

- 5.7** Der Auftragsverarbeiter darf Verantwortlicher-Daten nur Dritten offenlegen, soweit er hierzu rechtlich verpflichtet ist und die Rechtspflicht nicht in einem rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Dritten begründet ist. Dies kann beispielsweise bei behördlichen Anfragen zur Strafverfolgung der Fall sein. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Fall – soweit zulässig und möglich – den Verantwortlichen hierüber informieren. Die Information erfolgt im Rahmen des Zulässigen und Möglichen vor der Offenlegung der Verantwortlicher-Daten. Sie soll grundsätzlich schriftlich oder in Textform erfolgen. In Eilfällen kann sie mündlich erfolgen; eine mündliche Information ist nachträglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Der Umfang der Offenlegung, wird im Rahmen des Zulässigen und Möglichen mit dem Verantwortlichen vorab abgestimmt. Der Auftragsverarbeiter wird im Rahmen des Zulässigen und Möglichen in angemessener Weise versuchen, die Offenlegung der Verantwortlicher-Daten zu verhindern.
- 5.8** Für Unterstützungsleistung, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung verlangen, entsprechend 8.6. dieses Vertrages.

6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1** Der Auftragsverarbeiter hat vor Beginn der Verarbeitung der Verantwortlicher-Daten die in **Anlage 2** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten.
- 6.2** Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragsverarbeiter wird solche Änderungen dokumentieren. Die Dokumentation hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf schriftliche Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7 Mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters

- 7.1** Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er feststellt, dass er oder ein Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Verantwortlicher-Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Festlegungen aus diesem Vertrag verstoßen haben, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter unrechtmäßig Kenntnis von Verantwortlicher-Daten erlangt haben könnte, oder wenn in sonstiger Weise eine Gefährdung für die Integrität oder Vertraulichkeit der Verantwortlicher-Daten eingetreten ist, sofern deshalb die Gefahr besteht, dass Verantwortlicher-Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind („Datensicherheitsvorfall“).

- 7.2** Die Information über den Datensicherheitsvorfall hat möglichst Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Vorfalls (einschließlich einer Information, welche Verantwortlicher-Daten wie betroffen sind), den Zeitpunkt der Entdeckung, alle offensichtlich nachteiligen Folgen des Datensicherheitsvorfalls sowie die von dem Auftragsverarbeiter daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu enthalten.
- 7.3** Soweit den Verantwortlichen aufgrund eines Vorkommnisses nach Ziffer 7.1 gesetzliche Informationspflichten wegen einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Verantwortlicher-Daten (insbesondere nach Art. 33 DS-GVO) treffen, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragsverarbeiter hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen.

8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- 8.1** Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt:
- (i) in erster Linie durch Vorlage von Prüfberichten durch den Auftragsverarbeiter gem. Ziffer 8.2; oder
 - (ii) durch eine Vor-Ort-Kontrolle des Verantwortlichen gem. Ziffer 8.3.
- 8.2** Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen binnen zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** durch Vorlage eines geeigneten, aktuellen Berichts, Testats oder einer Zertifizierung einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) („Prüfbericht“) nachweisen. Reicht der vorgelegte Prüfbericht zum Nachweis nicht aus, wird der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen in diesem Fall binnen zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung einen zum Nachweis geeigneten Prüfbericht nachreichen.
- 8.3** Erbringt der Auftragsverarbeiter den Nachweis gem. Ziffer 8.2 nicht, ist der Verantwortliche nach schriftlicher Vorankündigung berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr) auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters die Geschäftsräume des Auftragsverarbeiters, in denen Verantwortlicher-Daten verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter gewährt dem Verantwortlichen die zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

- 8.4** Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, im Rahmen von Kontrollen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragsverarbeiters sind oder, wenn der Auftragsverarbeiter durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Verantwortliche ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragsverarbeiters, zu Informationen hinsichtlich Kosten – es sei denn, dass diese die Basis des erstattungsfähigen oder durchlaufenden Aufwandes darstellen – zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragsverarbeiters, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.
- 8.5** Der Verantwortliche darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Verantwortlichen, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen.
- 8.6** Der Auftragsverarbeiter erhält vom Verantwortlichen eine Aufwandsentschädigung für seine im Rahmen dieser Kontrollen anfallenden Aufwände in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19% pro angefangene Stunde, sofern die Dauer der Kontrolle eine Stunde überschreitet.
- 8.7** Beauftragt der Verantwortliche einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Verantwortliche den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Verantwortliche aufgrund von dieser Ziffer 8 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragsverarbeiter verpflichtet ist. Zudem hat der Verantwortliche den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragsverarbeiters hat der Verantwortliche diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich, spätestens vor Beginn der Kontrolle, vorzulegen. Der Verantwortliche darf keinen Konkurrenten des Auftragsverarbeiters mit der Kontrolle beauftragen.

9 Unterauftragsverhältnisse

- 9.1** Der Verantwortliche stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung von Verantwortlicher-Daten begründen darf. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb von vier Wochen aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, so kann jede Partei den Hauptvertrag innerhalb von vier Wochen nach Scheitern der Verhandlungen kündigen (Sonderkündigungsrecht).

- 9.2** Der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag muss ein adäquates Schutzniveau aufweisen, welches mit demjenigen dieses Vertrags entspricht. Dies gilt nicht für die Einschaltung von Subunternehmern, bei denen der Auftragsverarbeiter lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die Verantwortlicher-Daten nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- und Kurierdiensten sowie Geldtransportdienstleistungen, Telekommunikationsdienste, Bewachungs- und Reinigungsdienste. Mit solchen Subunternehmen wird der Auftragsverarbeiter branchenübliche Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.
- 9.3** Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf schriftliches Verlangen eine eigene Kontrolle nach Ziffer 8 dieses Vertrags bei dem Unterauftragsverarbeiter ermöglichen.
- 9.4** Die Regelungen in dieser Ziffer 9 gelten auch, wenn ein Unterauftragsverarbeiter in einem Drittstaat außerhalb der EU / des EWR eingeschaltet wird. Der Auftragnehmer sorgt in diesem Fall für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen. Eine Möglichkeit ist der Abschluss von Standardvertragsklauseln. Der Verantwortliche bevollmächtigt der Auftragsverarbeiter hiermit, in Vertretung des Verantwortlichen mit einem Unterauftragsverarbeiter, der Verantwortlicher-Daten außerhalb des EWR verarbeitet oder nutzt, einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5.2.2010 zu schließen. Der Verantwortliche erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 46 DSGVO im erforderlichen Maß mitzuwirken.

10 Rechte der Betroffenen

- 10.1** Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.
- 10.2** Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der ihn betreffenden Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen zeitnah an den Verantwortlichen weiterleiten.
- 10.3** Für den Fall, dass eine betroffene Person ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Verantwortlicher-Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten Verantwortlicher-Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Orte, an die Verantwortlicher-Daten regelmäßig übermittelt werden, geltend macht, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Verantwortlichen erforderlichen Umfang zu unterstützen, sofern der Verantwortliche die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragsverarbeiters erfüllen kann. Der Auftragsverarbeiter erhält vom Verantwortlichen eine Entschädigung für seinen im Rahmen der Mitwirkung anfallenden Aufwand entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrags.

- 10.4** Der Auftragsverarbeiter wird es dem Verantwortlichen ermöglichen, Verantwortlicher-Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren oder auf Verlangen des Verantwortlichen die Berichtigung, Sperrung oder Löschung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Verantwortlichen selbst unmöglich ist.

11 Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- 11.1** Der Auftragsverarbeiter hat die Verantwortlicher-Daten nach Beendigung der Leistungserbringung nach dem betreffenden Hauptvertrag datenschutzgerecht zu löschen und von dem Verantwortlichen erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch Verantwortlicher-Daten enthalten, an den Verantwortlichen zurückzugeben.
- 11.2** Über eine Löschung von Verantwortlicher-Daten hat der Auftragsverarbeiter ein Protokoll zu erstellen, das dem Verantwortlichen auf schriftliche Anforderung vorzulegen ist.
- 11.3** Der Auftragsverarbeiter darf Verantwortlicher-Daten auch über die Frist nach Ziffer 11.1 hinaus aufbewahren, soweit er hierzu aufgrund einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verpflichtet ist. Verantwortlicher-Daten, die zum Nachweis der vertragsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, darf er bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufbewahren.

12 Verhältnis zu anderen Verträgen

- 12.1** Dieser Vertrag regelt die Mindestanforderungen an die Verwendung von Verantwortlicher-Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen.
- 12.2** Für den Auftragsverarbeiter auf Grundlage des betreffenden Hauptvertrags und anderer Verträge geltende strengere Anforderungen an diese Verwendung lässt dieser Vertrag – soweit nicht anders bestimmt – unberührt. Im Übrigen gehen im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem betreffenden Hauptvertrag bzw. anderen Verträgen die Regelungen dieses Vertrags vor.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1** Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine solche wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt für unbeabsichtigte Vertragslücken entsprechend.

13.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14 Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- **Anlage 1** – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- **Anlage 2** – Datenschutzkonzept (TOM) (Download auf www.zamik.de)
- **Anlage 3** – Datenschutzerklärung (Download auf www.zamik.de)
- **Anlage 4** - Hinweise zur Verarbeitung und Löschung von Daten (Download auf www.zaarc-web.de)

15 Unterschriften

Verantwortlicher

Firmenstempel

Name, Funktion

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Auftragsverarbeiter

Softwarebüro Zauner GmbH & Co. KG

Name, Funktion

Heusenstamm,

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

16 Anlagen

Die Anlagen aufgeführt unter Pkt. 14 stehen immer aktuell als Download bereit.